

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

am Montag, den 17.04.2023

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:40 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Blank, Siegfried	Vertretung für Frau Homm-Vogel
Danielis, Walter	Vertretung für Herrn Lösch
Hillermeier, Joseph	
Pollack, Kathrin	
Raschke-Dietrich, Monika	Vertretung für Herrn Dr. Bucka
Reisner, Frank	
Rühl, Oliver	
Sauerhammer, Gerhard	
Sauerhöfer, Jochen	
Schildbach, Uwe	Abwesend nach Ö-Teil - 17.30 Uhr
Sichermann, Paul	Vertretung für Herrn Forstmeier
Stein-Hoberg, Sabine	
Stephan, Manfred	
Ziegler, Bernd	

Schriftführerin

Pflug, Birgit

Verwaltung

Heinlein, Andrea
Heß, Judith
Ruis, Angelika
Simons, Frank, Dr.

Referenten

Büschl, Jochen

Weitere Anwesende

Herr Werner Lenz, Ingenieurbüro BERNHARD Gruppe ZT GmbH – Top 1Ö

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Bucka, Markus, Dr.	Entschuldigt
Forstmeier, Werner	Entschuldigt
Homm-Vogel, Elke	Entschuldigt
Kotzurek, Claus	Entschuldigt - Keine Vertretung
Lösch, Daniel	Unentschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Signalisierung der Bahnunterführung
 Am Bocksberg / Sonnenstraße -
 Zustimmung zur Planung und Ausführung
- TOP 2 Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Ansbach
 Vorstellung des Konzeptentwurfes - weiteres Vorgehen
- TOP 3 Neubau Fußgängerbrücke über B14 zwischen
 Katterbach und Bismarck Kaserne
- TOP 4 Verbot von Stacheldraht - Antrag der Fraktion BAP
- TOP 5 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 6 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen
 Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Signalisierung der Bahnunterführung Am Bocksberg / Sonnenstraße - Zustimmung zur Planung und Ausführung
--------------	--

Herr Oberbürgermeister Deffner begrüßt Herrn Werner Lenz vom Ingenieurbüro BERNARD Gruppe ZT GmbH.

Herr Büschl informiert, dass das Ingenieurbüro beauftragt wurde, die Machbarkeit einer signaltechnischen Regelung an der Bahnunterführung der Bahnlinie Ansbach – Crailsheim im Bereich Am Bocksberg/Sonnenstraße zu untersuchen. Die Bahnunterführung ist sehr schmal und ein Begegnungsverkehr ist selbst zwischen Fußgängern und Radfahrern mit dem PKW-Verkehr von der Durchfahrtsbreite zu gering um den Sicherheitsabstand von 1,50 m einhalten zu können.

Herr Lenz stellt in einem ausführlichen Sachvortrag das Vorhaben Signalisierung der Bahnunterführung am Bocksberg/Sonnenstraße vor.

Frau Ruis berichtet, dass die Maßnahme als Auftakt eine neuralgische Stelle mit dem höchsten Verkehrssicherheitsdefizit an der Verbindung zwischen Ortskern Schalkhausen und dem Stadtquartier Bocksberg verbessern soll, so dass im Anschluss daran die Fortsetzung der Fußgängerverbindung geplant und umgesetzt werden kann.

Herr Oberbürgermeister Deffner dankt Herrn Lenz für die Ausführungen. Anlass der Maßnahme ist ein Antrag der CSU in der letzten Wahlperiode. Die Anfangsidee verfolgte die Sicherheit der Schulkinder, nun sei eine Entschärfung mittels einer Ampelanlage der erste Baustein. Das Vorhaben an dieser heiklen Stelle sei schwierig, HH-Mittel bestehen hierfür bereits.

In der anschließenden Diskussion werden im Gremium die Räumzeiten und Schaltintervalle, Ausführungskosten und Straßenführung, sowie die verschiedenen möglichen Situationen und Konstellation für Fußgänger, Radfahrer, Traktoren, Busse, Personenkraftwagen und dem LKW-Verkehr angesprochen. Zudem wird auf eine mögliche Förderung im Rahmen des Härtefonds hingewiesen.

Die Fördermöglichkeit wird laut Herrn Büschl aufgenommen.

Frau Ruis erklärt nochmals, dass Fußgänger und Radfahrer stets Vorrang haben, aufgrund des geringen Verkehrs werde eher selten eine Anforderung der Signalanlage ausgelöst. Die Ausführungskosten in Höhe von 60.000,- € beinhalten die Signalanlage, sowie die Detektoren.

Herr Lenz ergänzt, dass die Erfassung aller Verkehrsteilnehmer eine Grundvoraussetzung sei.

Abschließend wird aus dem Gremium um eine Beleuchtung beidseitig der Unterführung gebeten. Herr Büschl sagt eine Prüfung zu.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der vorgestellten Planung und Ausführung zu.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2	Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Ansbach Vorstellung des Konzeptentwurfes - weiteres Vorgehen
--------------	---

Frau Heinlein stellt den Konzeptentwurf für die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Ansbach vor und erläutert das weitere Vorgehen. Interessensvertreter und Vertreter aus den politischen Gremien wurden über die Arbeitskreise, sowie durch den Innenstadtpaziergang, bereits eingebunden und waren gut vertreten.

Sie erklärt, dass eine ausführliche Vorstellung des Konzeptentwurfes in der Stadtratssitzung am 25.04.2023 durch Herrn Beyer, Vertreter des Büros Stadt + Handel, erfolgt.

Vorab stellt die Verwaltung allen Mitgliedern des Stadtrates einen Link zur Verfügung. Dort kann ab 17.04.2023 der Konzeptentwurf heruntergeladen werden. Eventuelle Anregungen und Stellungnahmen aus der Mitte des Stadtrates werden bis zum 12. Mai 2023 erbeten. Ebenfalls ab dem 17.04.2023 wird durch die Verwaltung eine Beteiligung ausgewählter Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Behandlung etwaiger Stellungnahmen und der Beschluss des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes ist im Juni 2023 vorgesehen, um das Projekt zügig abzarbeiten. Für die Fortschreibung des EEK als Teil des Maßnahmenpaketes im REACT-EU-Förderprojekt „Innenstädte beleben“ wurde zwischenzeitlich der Förderantrag gestellt.

Die Kenntnisnahme zum vorliegenden Entwurf erfolgt im Rahmen der Stadtratssitzung, wenn das Konzept umfassend vorgestellt wird.

Dient zur Kenntnis.

TOP 3	Neubau Fußgängerbrücke über B14 zwischen Katterbach und Bismarck Kaserne
--------------	---

Frau Heinlein erklärt anhand einer Präsentation, dass im Auftrag der U. S. Army Garrison Ansbach (kurz: USAG Ansbach) das Staatliche Bauamt Nürnberg zusammen mit dem Büro BPR Consult den Neubau einer Fußgängerbrücke über die B14 zwischen den Kasernen in Katterbach plant.

Im Rahmen des Kenntnissgabeverfahrens nach Art. 73 (4) BayBO wird der Stadt Ansbach nach § 37 (2) BauGB die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme bis zum 28.04.2023 abzugeben. Abhängig von der weiteren Finanzierung des Projekts durch die US-Armee wird voraussichtlich im Jahr 2024 mit dem Bau begonnen.

Das Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz weist darauf hin, dass eine Auflassung der Lichtsignalanlage an der B14 auf Höhe des Kaserneneingangs nicht erfolgen sollte, da der Radverkehr aus Ansbach Richtung Külbingen/ Nürnberg diese Lichtsignalanlage zur Querung benutzt.

Aus dem Gremium wird um einen Hinweis zur Nachpflanzung der Bäume gebeten und auf die PFC-Schäden im Umfeld des Kasernengeländes hingewiesen. Zudem wird nachgefragt, welche Konsequenzen entstehen, wenn keine Vereinbarung bzgl. der Querung der Brücke mit dem Gehweg zustande komme.

Herr Oberbürgermeister Deffner sieht keinerlei Zusammenhang zwischen dem geplanten Bauvorhaben und den festgestellten PFC-Schäden.

Herr Büschl erklärt, dass eine klare Regelung über eine Vereinbarung von beiderseitigem Interesse sein sollte.

Aus der Mitte des Gremiums wird die Aufnahme des Hinweises zum Erhalt der kompletten Ampelanlage bestätigt.

Herr Oberbürgermeister Deffner verweist abschließend auf § 37 Abs. 2 BauGB, welcher bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder mit Vorhaben, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, regelt.

Beschluss:

Die Stadt Ansbach nimmt von dem Vorhaben Kenntnis. Es erfolgt im Rahmen der Stellungnahme der Hinweis, dass ein Rückbau der Lichtsignalanlage an der B 14 in Katterbach am Kaserneneingang nach dem Bau der Brücke nicht erfolgen sollte, da die Lichtsignalanlage regelmäßig vom Radverkehr benutzt wird.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, entsprechende Vereinbarungen (bzgl. der Querung der Brücke mit dem Gehweg) mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg bzw. der USAG zu treffen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4 Verbot von Stacheldraht - Antrag der Fraktion BAP

Herr Büschl berichtet über den Sachverhalt. Die Bürgerinitiative Ansbacher Parteiloser (BAP) hat am 29.03.2023 einen Antrag verfasst,

1. um einen Grundsatzbeschluss zu erwirken mit dem Ziel, **bei allen künftigen Bebauungsplänen** (soweit nicht aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen bereits verboten) **ein Verbot der Verwendung von Stacheldraht** (explizit S-Draht,

Z-Draht, Klingendraht, Bandstacheldraht oder Widerhakensperrdraht) **als Teil der Einfriedung aufzunehmen.**

2. **Bei bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplänen wird beantragt, dass ein Verbot in die Baugenehmigung aufgenommen wird.** Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein,
3. dann wird die **Aufnahme eines gleichlautenden Verbots bei Erwerb eines städtischen Grundstücks im Notarvertrag beantragt.**

Begründet werden die Anträge damit, dass Stacheldraht eine tödliche Falle für viele Wildtiere sei und erhebliche Verletzungsgefahren für Mensch und Tier berge. Zudem wird auf gesetzliche Regelungen in der Schweiz und Österreich verwiesen sowie der Grundsatz betont, dass von Einfriedungen keine Gefährdungen ausgehen dürfen und diese jederzeit standsicher sein müssen. Aus diesem Grunde dürfen beispielsweise in Wohngebieten keine Zäune mit Stacheldraht ausgeführt werden, da solche Zäune eine hohe Verletzungsgefahr mit sich bringen.

Herr Büschl erklärt, dass bislang in Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen für die Anlage von FF-PV-Anlagen bereits eine Festsetzung aufgenommen wird, die eine Einfriedung mit Stacheldraht verbietet. Bei der Aufstellung dieser Bebauungspläne nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Bindung an den Festsetzungskatalog nach § 9 nicht erforderlich. Festsetzungen in einem sogenannten Angebots-Bebauungsplan sind nach § 9 BauGB dann möglich, wenn sie aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Insoweit muss hier ein bodenrechtlicher Bezug bestehen. Durch die Verwaltung kann geprüft werden, ob eine Festsetzung in künftigen Bebauungsplänen für Gewerbegebiete und Sondergebiete Freiflächen-PV-Anlagen und dgl. wie folgt mit aufnehmen können, oder ob das nur bei konkretem artenschutzrechtlichem Verbotstatbestand (saP-Gutachten mit erhöhtem Greifvogelaufkommen) möglich wäre.

Nach Prüfung könnte eine Festsetzung, die sich auf § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB stützt, in der folgenden Form vorgesehen werden:

Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Zur Vermeidung von Risiken insbesondere für Greifvögel ist ein Übersteigenschutz der Umzäunung auf das sicherheits- bzw. versicherungstechnisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Eine Ausführung als einfach gespannter einreihiger Stacheldraht ist zulässig. Der Einsatz von Klingendraht (sog. Nato-Draht) oder Bandstacheldraht sowie die Verlegung von spiralförmig entfalteten Drahtrollen ist nicht zulässig. Oberhalb des Stacheldrahts ist zum Schutz vor Verletzungen im Fall der Nutzung als Ansitzwarte ein weiterer stachelloser Draht zu montieren.

Diese Festsetzung ohne Generalverbot wäre aus Sicht der Verwaltung ein sachgerechter Kompromiss, den wohl andere Kommunen auch eingegangen sind. Wie auch schon in früheren Bauausschuss-Sitzungen erwähnt, wird ein einreihiger Draht oft aus versicherungsrechtlichen Gründen verlangt und es sind der Verwaltung keine gesicherten Erkenntnisse bekannt, dass ein lediglich einreihiger Stacheldraht bereits eine Gefahr für Greifvögel darstellt. Ein Verbot in der Baugenehmigung bei rechtskräftigen Bebauungsplänen ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Eine nachträgliche Einarbeitung in alle relevanten Bauleitpläne ist unter der Voraussetzung der Zulässigkeit grundsätzlich möglich, wäre aber mit den bestehenden personellen

Ressourcen in der Verwaltung nur äußerst nachrangig machbar. Hier ist eine Aufnahme - dies dann im Falle der positiven Prüfung - immer bei Änderungsverfahren, die aus anderen (planerisch prioritären) Anlässen ohnehin anstünden, möglich.

Die Aufnahme eines gleichlautenden Verbots bei Erwerb eines städtischen Grundstücks im Notarvertrag wurde durch das Liegenschaftsamt geprüft. Ein Ausschluss bei notariellen Verträgen ist im Rahmen der Einhaltung des B-Planes generell möglich, jedoch ist vorab eine Beschlussfassung durch das Gremium notwendig.

Aus dem Gremium besteht Einverständnis, jedoch wird der Satz „Eine Ausführung als einfach gespannter einreihiger Stacheldraht ist zulässig“ kritisch betrachtet und darum gebeten, den Satz zu streichen. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Stacheldrahtverbot bereits bei verschiedenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen beschlossen wurde. Es wird behauptet, dass Versicherungen in der Regel keine Stacheldrahtproblematik erkennen würden. Ein möglicher Konflikt zwischen der Energiewende und dem Tierschutz wird angesprochen, auf das Diebstahlrisiko von PV-Anlagen wird hingewiesen und es wird nachgefragt, ob grundsätzlich eine Befreiung von Ausnahmen möglich ist.

Herr Oberbürgermeister Deffner äußert Bedenken im Falle einer Klage, Behörden müssten sich stets rechtskonform verhalten. Sollte heute ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, wird der Wortlaut geprüft, um anschließend bei positivem Ausgang in Zukunft in den Bebauungsplänen als Festsetzung mit aufgenommen zu werden.

Herr Büschl erklärt nochmals, dass in Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bereits eine Festsetzung aufgenommen wird. Nach § 31 BauGB seien generell Befreiungen, nach einem beantragten Prüfverfahren, möglich. In Bauleitplanverfahren findet eine artenschutzrechtliche Prüfung statt, um dem Arten- und Tierschutz gerecht zu werden.

Herr Oberbürgermeister Deffner bittet um Abstimmung des Beschlussvorschlages mit folgender Ergänzung: Eine Ausführung als einfach gespannter einreihiger Stacheldraht ist zulässig, **sofern dies von der Versicherung des Bauherrn gefordert wird.**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der folgenden Festsetzung in Bebauungsplänen zu prüfen:

„Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zur Vermeidung von Risiken insbesondere für Greifvögel ist ein Übersteigenschutz der Umzäunung auf das sicherheits- bzw. versicherungstechnisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Eine Ausführung als einfach gespannter einreihiger Stacheldraht ist zulässig, sofern dies von der Versicherung des Bauherrn gefordert wird. Der Einsatz von Klingendraht (sog. Nato-Draht) oder Bandstacheldraht sowie die Verlegung von spiralförmig entfalteten Drahtrollen ist nicht zulässig. Oberhalb des Stacheldrahts ist zum Schutz vor Verletzungen im Fall der Nutzung als Ansitzwarte ein weiterer stachelloser Draht zu montieren.“

Einstimmig beschlossen.

TOP 5 Anfragen/Bekanntgaben

**Bekanntgabe 1;
KiTa TIZ Kids Umbau und Erweiterung um zwei Gruppen – zusätzliche
Mittelbereitstellung**

Herr Dr. Simons stellt den aktuellen Sachstand des Vorhabens dar. Die Finanzierungssicherheit ist derzeit noch nicht in vollem Umfang gegeben, weshalb eine ergänzende Bereitstellung im morgigen HFWA und anschließendem Stadtrat beraten werde. Die detaillierte Kostenberechnung sei zwischenzeitlich erfolgt.

Die Planung mit der Regierung von Mittelfranken ist sowohl inhaltlich, als auch technisch, vorabgestimmt. Der Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken wurde gestellt. Eine informelle Anfrage, ob eine Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns bis Ende Mai erteilt werden kann, sei erfolgt.

Der erste Vergabeblock mit den Gewerken Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallation sei bereits freigeschaltet. Der zweite Vergabeblock mit den Gewerken Estrich-, Fliesen-, Maler-, Bodenbelags-, Trockenbau-, Abbruch- und Schreinerarbeiten Fenster stehe zur Veröffentlichung an. Der Baubeginn sei für Juni 2023 geplant.

**Anfrage 1;
Nachtabschaltung der Beleuchtung**

Frau Stadträtin Stein-Hoberg informiert, dass am Johann-Sebastian-Bach-Platz keine nächtliche Abschaltung der Beleuchtung erfolge, auch die Gumbertuskirche werde in der Nacht angestrahlt.

Herr Oberbürgermeister Deffner erklärt, auch wenn die seit September 2022 geltenden kurzfristigen Energiesparmaßnahmen der Bundesregierung zum 15. April 2023 beendet wurden, werden Denkmäler in der Stadt Ansbach auch weiterhin nachts nicht beleuchtet. Er sagt eine Prüfung zu.

TOP 6 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses vom 20.03.2023 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Birgit Pflug
Schriftführer/in

